STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

Mitteilungsvorlage
- öffentlich -
Drucksache **M-5/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Haupt- und Beschwerdeausschuss	29.01.2026	öffentlich / 5.
Stadtrat	29.01.2026	öffentlich / 4.7.

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB2	12.01.2026	Herr Hensen	872.5-016

Änderungen im kommunalen Vergabewesen ab dem 01.01.2026

Finanzielle Auswirkungen
[X] Die Vorlage berührt nicht den Etat
[] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
[] Mittel stehen zur Verfügung
Hh.-Stelle
Haushaltsausgabereste
Bisher angeordnet
Investitionsprogramm
Verpflichtungsermächtigung
[] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

Gez. Hensen

(Kämmerei)

Ergebnis der Mitteilung

[] Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen

Ergebnis der Mitteilung:

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Mitteilung:

Am 09.07.2025 hat der Landtag NRW das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften beschlossen.

Neben zahlreichen Änderungen zum Kommunalrecht hat der Gesetzgeber mit § 75a eine zentrale Vorschrift für die Abwicklung der kommunalen Vergaben im Land Nordrhein-Westfalen in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) aufgenommen.

Nach § 75a GO NRW haben die Kommunen ab dem 01.01.2026 die Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten.

Die bisherige Regelung in § 26 Kommunalhaushaltsverordnung sowie die kommunalen Vergabegrundsätze werden zum 1.1.2026 aufgehoben und durch § 75a GO NRW ersetzt.

Zielsetzung der neuen Vorschrift ist die maximale Entbürokratisierung des Vergaberechts. Dies wird u.a. dadurch deutlich, dass die VOB/A bei Bauleistungen und die Unterschwellenvergabeordnung bei Dienst- und Lieferleistungen im Unterschwellenbereich keine Anwendung mehr finden. Dies führt dazu, dass jegliche Form- und Fristvorschriften entfallen.

Sofern die Kommunen sich durch hausinterne Regelungen zur Durchführung von Vergabeverfahren binden wollen, stellt dies grundsätzlich eine Einschränkung im Sinne von § 75a Abs. 2 GO NRW dar. Solche Regelungen können allerdings nicht wie bisher in einer Vergabeordnung oder Dienstanweisung geregelt werden, sondern müssen durch eine kommunale Satzung beschlossen werden.

Um die großen Möglichkeiten, die die Neuregelung des § 75a GO NRW bietet, auch nutzen zu können, gleichzeitig aber auch rechtssichere Vergabeverfahren zu gewährleisten, haben die Gesellschafter der MILAN Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH in der Gesellschafterversammlung vom 18.12.2025 eine einheitliche Vorgehensweise beschlossen.

Demnach wird eine Satzung nicht in Erwägung gezogen, sondern eine neue, das Vergaberecht nicht regulierende, einheitliche Vergabedienstanweisung in Kraft gesetzt. In Verbindung mit der daraus resultierenden Vorgabe Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer in Zusammenarbeit mit der Vergabestelle MILAN abzuwickeln, wird ein rechtssicherer Rahmen geschaffen.

Auf die beigefügte Vergabedienstanweisung wird verwiesen. Die Dienstanweisung befindet sich derzeit im Beteiligungsverfahren des Personalrates. Nach Abschluss dieses Beteiligungsverfahrens wird die Dienstanweisung in Kraft gesetzt.

Im Nachgang ist angedacht, die derzeit in der Zuständigkeitsordnung festgesetzten Auftragswerte, ab denen ein politischer Beschluss des Fachausschusses notwendig wird, auf den in der Vergabedienstanweisung geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer anzugleichen.

gez. Schunck-Zenker
(digitaler Workflow, 16.01.2026)